

TOP:

Viernheim, den 04. April 2018

Federführendes Amt

50 Amt für Soziales und Standesamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	VL-34-2018/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für Soziales und Standesamt, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	15.05.2018	
Stadtverordneten-Versammlung	17.05.2018	

Beschlussvorlage

Antrag auf Zuweisungen zur Freistellung vom Elternbeitrag

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Viernheim stellt beim Land Hessen einen Antrag auf Zuweisungen zur Freistellung vom Elternbeitrag mit Wirkung zum 1. August 2018.
2. Für die städtischen Kindertagesstätten ist ab dem 1. August 2018 bei einer Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden kein Elternbeitrag zu zahlen. Wird die Einrichtung über diese Zeit hinaus genutzt, ist ein Elternbeitrag in Höhe des vom Land Hessen ermittelten Durchschnittsbetrages zu zahlen.
3. Die Regelung gilt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Ausgenommen sind Gelder, die bereits bisher zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen waren (Bastelgeld, Verpflegung oder ähnliches).
4. Die bestehende Regelung zur Geschwisterermäßigung wird angepasst.
5. Hinsichtlich der noch zu zahlenden Elternbeiträge bei einer Nutzung über sechs Stunden erhöhen sich die Gebühren analog der Dynamisierung, welche auch vom Land Hessen für seine Erstattungsbeiträge zugrunde gelegt wird.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der hessische Landtag beschäftigt sich derzeit mit Gesetzentwürfen der Fraktionen von SPD sowie CDU/Grünen zur Freistellung vom Elternbeitrag.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Gesetzentwurf der CDU / Bündnis 90/Die Grünen im Landtag eine Mehrheit finden wird. Deshalb ist es notwendig für diesen Fall Vorbereitungen zu treffen.

Die Stadt Viernheim kann beim Land Hessen einen Antrag auf Zuweisungen zur Freistellung vom Elternbeitrag stellen.

Voraussetzung ist:

- eine beschlossene Freistellung von den Elternbeiträgen
- die in allen Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet gilt
- für Besuchszeiten bis zu sechs Stunden
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die Stadt Viernheim eine Zuweisung für Wohnsitzkinder in Höhe von 135,60 € / Monat (durchschnittlicher Elternbeitrag in Hessen) und Kind.

Pro Stunde Betreuung erhält die Stadt Viernheim somit zukünftig 1,13 € Elternbeitrag (135,60 € : 20 Tage = 6,78 € / Tag ---- 6,78 € : 6 Stunden = 1,13 € / Stunde).

Die Zuweisung hat Wirkung für alle Plätze mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Eltern mit Kindern in diesem Alter, die bisher Beitrag bezahlen, werden entlastet. Auch die Nutzer von Krippenplätzen, allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Darunter erfolgt keine Entlastung.

In Viernheim werden gegenwärtig 550 Plätze als Regelplätze genutzt, diese Plätze sind ab 1. August 2018 vom Beitrag komplett freigestellt.

Für den Elternbeitrag der Plätze, deren Nutzung über sechs Stunden hinausgeht (Tagesplätze), wird der vom Land Hessen für die Zuweisung ermittelte durchschnittliche Elternbeitrag zugrunde gelegt.

Die weiteren Plätze sind Tagesplätze:

7,5 Stunden 33,90 € (135,60€ Durchschnittsbeitrag: 6 Stunden= 22,60€; 22,60€ x 1,5 Stunden= 33,90€)

9 Stunden 67,80 € (135,60€ Durchschnittsbeitrag: 6 Stunden= 22,60€; 22,60€ x 3 Stunden= 67,80€)

9,5 Stunden 79,10 € (135,60€ Durchschnittsbeitrag: 6 Stunden= 22,60€; 22,60€ x 3,5 Stunden= 79,10€)

10 Stunden 90,40 € (135,60€ Durchschnittsbeitrag: 6 Stunden= 22,60€; 22,60€ x 4 Stunden= 90,40€)

Die Regelung zur Befreiung vom Elternbeitrag aufgrund niedrigen Einkommens bleibt bestehen.

Die von der Stadt Viernheim gewährte Geschwisterermäßigung hat über Jahrzehnte dem Ziel gedient eine gleichzeitige Mehrfachbelastung durch Elternbeiträge zu vermindern. Dieses Ziel wird nun im Altersbereich ab drei Jahren mit der vom Gesetzgeber gewollten Beitragsfreistellung erreicht, eine eigene Geschwisterermäßigung in diesem Altersbereich ist nicht mehr nötig. Die Neuregelung per Beitragsfreistellung ist für die Eltern günstiger als die bisherige Geschwisterermäßigung.

(Bei drei Kindern in der Tagesstätte/Tagesplatz zahlte man bisher 170 € + 85 € + 42,50€ = 297,50 €. Zukünftig zahlt man 3 x 67,80 € = 203,40 € oder auch 3 x 90,40 € = 271,20 €)

Die Zuwendung des Landes zur Freistellung vom Elternbeitrag wird der Stadt Viernheim für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt gewährt. Dies wird -mit Blick auf die Praxis- auch Kinder betreffen, die übergangsweise noch einen Krippenplatz belegen. Der Wechsel vom Krippenplatz zum Kindertagesstättenplatz muss nicht unmittelbar mit dem Vollenden des dritten Lebensjahres erfolgen, dies kann auch zu einem etwas späteren Zeitpunkt sein.

Es erscheint unbillig die Eltern dieser Kinder trotzdem mit dem nicht freigestellten Krippenbeitrag zu belasten. Deshalb wird der Elternbeitrag für diese Kinder ab dem Monat, der dem vollendeten dritten Lebensjahr folgt, auf den Betrag gesenkt, der für einen Kindertagesstättenplatz zu zahlen wäre (je nach Betreuungszeit).

Eine Geschwistermäßigung für Krippenplätze wird gewährt, wenn gleichzeitig für zwei Kinder der volle Krippenbeitrag zu zahlen ist (224 € bzw. 268 €). Dann besteht die bisher gewährte Geschwistermäßigung in Höhe von 50 % auf den zweiten Beitrag fort.

Die „Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim“ ist anzupassen. Diese Änderung wird mit einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

Der Erstattungsbetrag des Landes (= durchschnittlicher Elternbeitrag in Hessen) liegt zu Beginn bei 135,60 €. Es ist zu erwarten, dass eine jährliche Erhöhung um 2% ab 1.8.2020 noch Bestandteil des Landesbeschlusses wird.